

Hausordnung und allgemeine Hinweise

der Berufsschule

für die Standorte

KELHEIM und MAINBURG



www.bsz-kelheim.de

Berufsschule Kelheim

Schützenstraße 30
93309 Kelheim
Tel.: 09441 2976-0
Fax 09441 2976-58
sekretariat@bsz-kelheim.de

Berufsschule Außenstelle Mainburg

Ebrantshauer Straße 2
84048 Mainburg
Tel.: 08751 8662-0
Fax 08751 8662-42
info-mainburg@bsz-kelheim.de

Herzlich willkommen!

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir begrüßen Sie im Namen des gesamten Kollegiums sehr herzlich an unserer Berufsschule und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren schulischen und beruflichen Zielen.

Die Schulleitung



Hubert Ramesberger, StD
Schulleiter

derzeit noch unbesetzt
Ständiger Stellvertreter



Anton Kolbinger, StD
Weiterer Ständiger Stellvertreter

Die Sekretariate

Sekretärinnen

Kelheim	Mainburg
Marianne Erl Elisabeth Hübner Anna Sauer Manuela Schlögl Olga Schmidgal Silke Schweiger Carolin Süßbauer Diana Streit	Gabriele Christl






Öffnungszeiten:

Kelheim	Mainburg
Montag - Donnerstag: 07:00 - 16:00 Uhr Freitag: 07:00 - 13:30 Uhr	Montag- Freitag: 07:30 – 11:00 Uhr

Das Beratungsteam: Wir sind für euch da!

Bei Fragen und Problemen stehen euch mehrere Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Die aktuellen Sprechzeiten und weitere Informationen können auf der Homepage des Beruflichen Schulzentrums abgerufen werden.

	<p>Beratungslehrer</p> <p>Georg Kluge</p> <p>g.kluge@bsz-kelheim.de</p> <p>Tel.: 09441-2976-82</p> <p>Raum 1.08</p>		<p>Schulpsychologin</p> <p>Kathrin Bach</p> <p>k.bach@bsz-kelheim.de</p> <p>Tel.: 09441-2976-83</p> <p>Raum 3.05</p>
	<p>Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)</p> <p>Andreas Schlamming</p> <p>a.schlamming@bsz-kelheim.de</p> <p>Tel. 09441-2976-84</p> <p>Raum 3.06</p>		<p>Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)</p> <p>Patrik Stemmer</p> <p>p.stemmer@bsz-kelheim.de</p> <p>Tel. 09441-2976-84</p> <p>Raum 3.06</p>
	<p>Sozialpädagogische Beratung</p> <p>Sabine Boder</p> <p>s.boder@bsz-Kelheim.de</p> <p>Tel.: 09441-2976-38</p> <p>Raum 2.47</p>	<p>Bei Fragen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Schullaufbahn • zur beruflichen Orientierung • zu Lern- und Leistungsschwierigkeiten • zu Verhaltensproblemen • zu schulischen Krisensituationen • zu persönlichen Problemen • zu Konzentrationsproblemen • zu Mobbing • zu Prüfungsangst • zu Lese-Rechtschreib-Störung • u.v.m. 	

Die Schülermitverantwortung (SMV)

„Schule gestalten – Schule verändern“

Durch die SMV haben Schüler*innen die Möglichkeit zur Mitgestaltung an der Schule. Sie können Anregungen und Verbesserungen – im Sinne der Schüler*innen und der Schule – erarbeiten und erreichen. Die SMV-Arbeit sollte dabei ihrem Anspruch als Interessensvertretung der Schüler*innen gerecht werden und daher die aktive Mitarbeit aller Schüler*innen fördern.

Um die Interessen der Schüler*innen zu vertreten, hat die SMV umfangreiche Rechte:

- ➔ Sie muss über alle Angelegenheiten der Schule, die die Schüler*innen betreffen, informiert werden.
- ➔ Sie darf Wünsche und Anregungen, aber auch Beschwerden, an die Schulleitung oder an die Lehrkräfte herantragen.
- ➔ Sie darf Hilfe für Schüler*innen in Konfliktfällen leisten bzw. Hilfe vermitteln.
- ➔ Sie darf an der Haus- und Schulordnung mitarbeiten.
- ➔ Sie darf bei der Organisation von schulischen Veranstaltungen mitwirken.

Zur Unterstützung der Arbeit der SMV stehen dieser zwei Verbindungslehrer zur Seite, die von den Schüler*innen selbst gewählt werden. Diese Lehrkräfte des Vertrauens beraten die SMV und fungieren als Bindeglied zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülervertretern.

Die Einrichtungen der Schülervertretung bestehen aus den Klassensprechern und ihren Stellvertretern, den Klassensprecherversammlungen und den Tagessprechern bzw. Schülersprechern. Die Klassensprecher und ihre Vertreter der einzelnen Tage bilden jeweils eine Klassensprecherversammlung. Diese wählen die Verbindungslehrer und drei Tagessprecher (= Tagessprecherausschuss). Die Tagessprecherausschüsse wählen den Schülervertreter und seinen Stellvertreter in den Berufsschulbeirat.

Eine Schule lebt mit ihrer Schülerschaft! Mach mit in der SMV!

1 Hausordnung

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu verwirklichen, sind Regeln notwendig. Darüber hinaus erfordert sinnvolles Zusammenarbeiten, dass sich jeder verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, tolerant und hilfsbereit verhält.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass wir uns gegenseitig grüßen und unsere Gäste freundlich willkommen heißen!

1.1 Allgemeine Ordnung

- Der Schulweg ist so rechtzeitig anzutreten, dass auch bei schlechter Witterung die Schule ausreichend pünktlich erreicht werden kann. Für den Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn steht in Kelheim die Aula und die Mensa zur Verfügung, in Mainburg können sich die Schüler*innen im Schulhof und in der Pausenhalle aufhalten.
- Speisen und Getränke sind in der Mensa erhältlich. Den Schüler*innen ist es gestattet, während ihren unterrichtsfreien Zeiten Speisen und Getränke einzukaufen. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältnissen ins Klassenzimmer mitgenommen werden. Der Genuss und das Mitführen alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- Rauchen ist aus schulrechtlichen Gründen auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.
- Das Mitführen von alkoholischen Getränken und E-Zigaretten ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos verboten.
- Nutzungsverbot digitaler Medien (Art. 56 BayEUG Abs. 5):
Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und anderen digitalen Speichermedien ist den Schüler*innen im Unterricht nicht gestattet. Sie haben grundsätzlich ausgeschaltet zu sein. Bei Prüfungen zählt allein schon die Bereitstellung eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons als Unterschleif! Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Die Schule kann bei minderjährigen Schüler*innen die Herausgabe der digitalen Medien verweigern und diese nur an die Erziehungsberechtigten zurückgeben.
- Gegenstände und Geräte, die den geordneten Schulbetrieb und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beeinträchtigen, dürfen nicht benutzt, gefährliche Gegenstände in keinem Fall in die Schule mitgebracht werden.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihr/sein Eigentum (Geld, Wertgegenstände, Kleidung etc.) selbst verantwortlich. Es besteht weder Versicherungsschutz, noch haftet die Schule bei Verlust. Gleichwohl müssen Diebstähle sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet werden, um unverzüglich die Polizei einschalten zu können.
- Die Möbel und Einrichtungen der Klassenzimmer, der Werkstätten und der Räume für den praktischen Unterricht und der Gemeinschaftsräume sowie die lernmittelfreien Bücher sind Gemeinschaftseigentum und pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Wer mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schuleigentum beschädigt oder anderweitige Schäden verursacht, ist zum Schadenersatz gegenüber dem Landkreis Kelheim verpflichtet.
- Schulleitung, Lehrkräfte und Hausmeister sind für die Ordnung und Sicherheit im Schulhaus und auf dem Schulgelände verantwortlich. Ihren Anweisungen ist deshalb in jedem Fall Folge zu leisten. Sicherheitsmängel sind umgehend im Sekretariat zu melden.
- Die Grundsätze des Umweltschutzes (z.B. Mülltrennung) gelten auch im Schulbereich. Müllvermeidung und Mülltrennung ist daher für alle verpflichtend.

- Bei Feueralarm (anhaltender Heulton) ist das Schulgebäude schnellstens und geordnet unter Aufsicht der jeweils unterrichtenden Lehrkraft auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen.
- Alle Schüler*innen sind durch die gesetzliche Unfallversicherung in der Schule und auf dem Schulweg versichert. Unfälle, auch kleinste Verletzungen, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen, sind sofort der zuständigen Lehrkraft und dem Sekretariat zu melden. Insbesondere in der fachpraktischen Ausbildung ist jede(r) Schüler*in verpflichtet, bei jeglicher Verletzung die Lehrkraft zu verständigen, damit entsprechende Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden können und der Eintrag ins Verbandbuch erfolgt. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt „Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen.pdf“ auf unserer Homepage (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare)
- Bei ansteckenden Erkrankungen informieren Sie sich bitte rechtzeitig durch das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz (Merkblatt).pdf“ auf unserer Homepage (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare).
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss sich **vor** der Benutzung der EDV-Anlagen über die Nutzungsregeln informieren. Dazu kann auf der Homepage das Merkblatt „Nutzungsordnung EDV (Schüler).pdf“ eingesehen werden (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare).
- Schüler*innen, die ehrenamtlich tätig sind und diesen Einsatz als Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt haben möchten, können sich das dafür vorgesehene Formblatt „ehrenamtlicher Tätigkeit – Antragsformular.pdf“ von der Homepage herunterladen (www.bsz-kelheim.de/downloads/formulare) und selbständig ausfüllen.

1.2 Unterrichts- und Pausenordnung

Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf einen störungsfreien Unterricht. Das Klassenzimmer darf nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.

- Die regelmäßigen Unterrichtszeiten sind ...
 - ... in Kelheim von 7:50 – 15:35 Uhr
 - ... in Mainburg von 8:10 – 16:25 Uhr.
- Die Pausenzeiten sind in ...
 - ... Kelheim von 10:05 – 10:20 Uhr, 12:35 – 13:20 Uhr
 - ... Mainburg von 09:40 – 09:55 Uhr, 12:10 – 13:10 Uhr, 14:40 – 14:55 Uhr.
- In den Praxis- und Übungsräumen ist grundsätzlich Arbeitskleidung zu tragen. Besonders zu beachten sind die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.
- In den Pausen und Freistunden stehen den Schüler*innen in Kelheim die Aula, die Mensa und der Innenhof zur Verfügung. In Mainburg begeben sich die Schüler*innen in die Pausenhalle oder in den Pausenhof.
- Aus Haftungsgründen dürfen die Schüler*innen nur in der Mittagspause und während der Freistunden das Schulgelände verlassen; in den kurzen Pausen ist dies nicht gestattet.
- Bei Unterrichtsschluss sind die Klassenzimmer von den Schüler*innen aufzuräumen, die Fenster zu schließen, alle elektrischen Geräte abzuschalten und die Tafeln zu wischen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen. Unrat auf dem Boden ist aufzusammeln und in die Abfalleimer (Mülltrennung!) zu geben.

1.3 Parkplatzordnung

Der Schülerparkplatz ist in Kelheim oberhalb und unterhalb (inklusive Abstellplatz für Zweiräder) des Schulzentrums, in Mainburg südlich der Berufsschule. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Der Abstellplatz für Zweiräder ist in Mainburg nördlich der Schule. Auf gekennzeichneten Parkplätzen für Lehrkräfte gilt absolutes Parkverbot für Schüler*innen. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Parkverbot auf dem Schulgelände ausgesprochen werden!

- Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Wegen der erheblichen Unfallgefahr darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- Alle Fahrzeuge sind diebstahlsicher abzusperren; es besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.
- Beim Parken ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Andere Fahrzeuge und angrenzende Anlieger dürfen nicht behindert werden, zudem sind Ein- und Ausfahrten unbedingt freizuhalten.
- Striktes Parkverbot besteht im Bereich der Parkplatzeinfahrten, in der zweiten Reihe, in den Feuerwehrezufahrten und auf allen Grünflächen. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten.
- In Kelheim sind für Fahrzeuge, die von Fahrgemeinschaften benutzt werden, gesondert gekennzeichnete Parkplätze ausgewiesen. Diese dürfen nur belegt werden, wenn ein entsprechender Ausweis vom Sekretariat für das Fahrzeug ausgestellt wurde.

2 Schulordnung

Grundlagen der nachfolgenden Bestimmungen sind das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) und die Berufsschulordnung (BSO).

2.1 Schulbesuch

- Berufsschulpflicht (BayEUG Art. 39):
Sie besteht für alle Schüler*innen, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung stehen (ausgenommen Schüler*innen mit Hochschulzugangsberechtigung) und für Schüler*innen, die ihre zwölfjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, auch wenn sie in keinem Ausbildungsverhältnis stehen. Die Berufsschulpflicht endet entweder mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung, mit dem Ablauf des 12. Schuljahres oder zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Alle anderen Personen in einer Berufsausbildung sind berufsschulberechtigt (Umschüler*innen, Zweitausbildung, Hochschulzugangsberechtigte). Sie sind in Rechten und Pflichten berufsschulpflichtigen Schüler*innen gleichgestellt.
- Befreiung von der Berufsschulpflicht (BayEUG Art. 39 Abs. 3):
Schüler*innen, die ein Berufsvorbereitungsjahr, ein Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer Berufsfachschule oder einen einjährigen berufsvorbereitenden Vollzeitlehrgang mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuch der Berufsschule befreit. Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis können vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn nach elfjährigem Schulbesuch ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder ein Vollzeitlehrgang zur Vorbereitung auf eine staatlich geregelte schulische Abschlussprüfung besucht wird.

- Rechte der Schüler*innen (BayEUG Art. 56 Abs. 2 u. 3):
Die Schüler*innen haben das Recht, sich an der Gestaltung und den Angelegenheiten des Schulbetriebes und Unterrichts zu beteiligen und sich bei Beschwerden an Lehrkräfte, Verbindungslehrer, Schulforum bzw. Berufsschulbeirat und die Schulleitung zu wenden.
- Pflichten der Schüler*innen (BayEUG Art. 56 Abs. 4):
Die Schüler*innen sind verpflichtet, sich auf den Unterricht gründlich vorzubereiten, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, mitzuarbeiten und die Hausaufgaben zu erledigen. Diese Verpflichtung gilt für alle Schüler*innen, sofern sie nicht vom jeweiligen Fach befreit wurden. Schüler*innen haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte. Änderungen der Personalien wie Wohnungs-, Betriebswechsel, u. ä. müssen unverzüglich der zuständigen Klassenleitung und im Sekretariat gemeldet werden.
- Pflichten der Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber:
Erziehungsberechtigte und Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Schüler*innen zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Arbeitgeber haben die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Der Schultag gilt grundsätzlich als Arbeitstag.

2.2 Religions- und Ethikunterricht

Religionsunterricht ist für die einem Bekenntnis angehörenden Schüler*innen Pflichtunterricht. Er wird getrennt nach Religionsgemeinschaften erteilt. Kann aus schulorganisatorischen Gründen der für das Bekenntnis der Schülerin bzw. des Schülers erforderliche Religionsunterricht nicht angeboten werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Der Antrag muss über die Schulleitung an das bischöfliche Ordinariat gerichtet werden.

- Abmeldung vom Religionsunterricht (BaySchO § 27 Abs. 3):
Für die Abmeldung vom Religionsunterricht liegt ein Formblatt im Sekretariat bereit. Sie gilt jeweils nur für das laufende Schuljahr.
- Ethikunterricht (BayEUG Art. 47):
Schüler*innen, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet. Dies sind alle bekenntnislosen Schüler*innen, alle Schüler*innen für deren Glaubensbekenntnis kein Religionsunterricht angeboten wird, und alle vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler*innen.

2.3 Befreiung von einzelnen Fächern

Berufsschüler*innen werden grundsätzlich nicht von einzelnen Fächern befreit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. So kann z. B. vorübergehend oder auf Dauer vom Sportunterricht befreit werden, sofern ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird.

2.4 Schulversäumnisse

↻ Entschuldigungen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule und der Ausbildungsbetrieb unverzüglich (bis 7:45 Uhr) unter Angabe des Grundes per Telefon, Fax oder E-Mail zu verständigen. Der versäumte Unterrichtsstoff ist von der Schülerin bzw. dem Schüler eigenverantwortlich nachzuarbeiten.

Eine schriftliche Entschuldigung mit rechtsgültiger Unterschrift ist innerhalb **von zwei Schultagen, spätestens jedoch nach 14 Kalendertagen** nachzureichen. Bei minderjährigen Schüler*innen unterschreiben zusätzlich die Erziehungsberechtigten. Zur schriftlichen Entschuldigung wird eine Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs angefordert. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die aufgrund einer Online-Diagnose ausgestellt wird, wird seitens der Schule nicht akzeptiert. Beim Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel muss umgehend der Ausbildungsbetrieb aufgesucht werden.

↻ Beurlaubung vom Unterricht

In dringenden Ausnahmefällen (amtliche Vorladungen, Beerdigungen, u. ä.) können Schüler*innen zeitlich begrenzt beurlaubt werden.

Laut BSO § 11 werden Schüler*innen bei gesetzlich geregelten Anlässen und zu Bildungsmaßnahmen (z. B. Abschlussprüfungen, überbetriebliche Maßnahmen) beurlaubt. Unterrichtsbeurlaubung wird grundsätzlich **nicht** gewährt für Arzt- und Zahnarztbesuche (ausgenommen bei akuten Schmerzen), Fahrstunden, dringende Arbeiten im Betrieb und Erholungsurlaub. Letzterer ist grundsätzlich in den Schulferien einzubringen. Die Betriebe werden über die Beurlaubung verständigt.

↻ Ausfallender Unterricht

Berufsschüler*innen sind grundsätzlich verpflichtet, jeden ausfallenden Unterricht ihrem Ausbildungsbetrieb mitzuteilen.

2.5 Leistungsnachweise

Die Schulaufgabentermine werden frühzeitig – spätestens eine Woche vorher – bekannt gegeben; Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt.

Falls laut § 12 BSO eine Schülerin oder ein Schüler eine Schulaufgabe oder einen praktischen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so ist i. d. R. der nächste von ihm besuchte Schultag der Nachtermin. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert sie oder er eine Leistung, wird die Note 6 erteilt. War eine Schülerin oder ein Schüler am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben.

Das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons bei Prüfungen gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (Unterschleif).

Alle Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft unverzüglich bewertet und baldmöglichst an die Schüler*innen zurückgegeben.

2.6 Ordnungsmaßnahmen

- ➔ Jegliche Arten von illegalen Drogen sind strengstens verboten. Wer solche nimmt oder weiterverbreitet, wird mit polizeilichen Maßnahmen belangt.
- ➔ Schüler*innen, die durch Gewalt, Benehmen oder das Tragen von provozierender Kleidung oder verbotenen Abzeichen (z. B. aus der NS-Zeit) den Schulfrieden stören, werden von der Schule verwiesen und angezeigt.
- ➔ Alkoholisierte Schüler*innen werden mit Ordnungsmaßnahmen belegt.
- ➔ Eine Aufnahme (z.B. Video-Mitschnitte) des Online-Unterrichts (z.B. bei Microsoft Teams) ist ebenso wenig gestattet wie eine akustische und/oder visuelle Aufnahme des Präsenzunterrichts.
- ➔ Schuldhaftes Versäumnisse werden nach BayEUG Art. 119 mit einer Geldbuße geahndet. Der versäumte Unterricht ist nachzuholen.
- ➔ Andere Pflichtverletzungen der Schüler*innen können laut BayEUG Art. 86 geahndet werden mit
 - a) einem Verweis
 - b) einem verschärften Verweis
 - c) einer Versetzung in eine Parallelklasse durch die Schulleitung
 - d) dem Ausschluss vom Unterricht für eine begrenzte Zeit
 - e) der Entlassung von der Schule bei berufsschulberechtigten Schüler*innen und nicht im Ausbildungsverhältnis stehenden Schüler*innen durch den Disziplinarausschuss

Eine Bindung an die Reihenfolge dieser Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

- ➔ Ordnungsmaßnahmen werden sowohl den betroffenen Schüler*innen, den Erziehungsberechtigten als auch dem Ausbildungsbetrieb schriftlich mitgeteilt.

2.7 Schulabschlüsse

Die Berufsschule vermittelt den Berufsschulabschluss und – falls noch nicht vorhanden – den erfolgreichen Mittelschulabschluss.

Schüler*innen, die eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule erzielen und mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweisen, wird in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung der mittlere Schulabschluss verliehen.

3 Wie es weiter geht:

